

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 334/07 B

L 6 R 194/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 15 RJ 879/04 (SG Speyer)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. Mai 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstaten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 23.5.2007 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, 5). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Die Klägerin trägt vor, sie habe vor dem LSG mehrere Beweisanträge gestellt und in der mündlichen Verhandlung vom 23.5.2007 wiederholt, denen das LSG ohne hinreichende Begründung nicht nachgekommen sei.
- 7 Von den Ärzten Dres. B. und F. sei die Einholung einer Stellungnahme beantragt worden zur Verschreibung von Gehhilfen und zur Wegefähigkeit sowie zur Frage, welche Schmerztherapie bei ihr - der Klägerin - durchgeführt werde und welche Auswirkungen diese auf das Leistungsvermögen und die Erwerbsfähigkeit habe.
- 8 Soweit die Klägerin eine Stellungnahme der Dres. B. und F. zu ihrer Wegefähigkeit beantragt hat, ist eine Aufklärungsrüge nicht ordnungsgemäß dargetan. Es fehlt bereits an der notwendigen Bezeichnung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags. Zur Darlegung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags muss nicht nur die Stellung des Antrags, sondern auch aufgezeigt werden, über welche im Einzelnen bezeichneten Punkte Beweis erhoben werden sollte. Denn Merkmal eines Beweisantrags ist eine bestimmte Tatsachenbehauptung und die Angabe des Beweismittels für diese Tatsache (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN*). Diesen Anforderungen genügt dieser laut der Beschwerdebegründung gestellte Antrag zur Wegefähigkeit nicht.
- 9 Dieser Beweisantrag bezieht sich ausweislich der dazu gegebenen Erläuterung nicht auf eine bisher nicht berücksichtigte Gesundheitsstörung der Klägerin und deren eventuelle zusätzliche Auswirkung auf ihr Leistungsvermögen; er zielt vielmehr ausschließlich darauf ab, dass der Einfluss der bereits festgestellten Gesundheitsstörungen auf ihre Wegefähigkeit anders beurteilt wird als vom gerichtlich bestellten Sachverständigen. Damit hat die Klägerin keine entscheidungserhebliche Tatsache unter Beweis gestellt und somit auch keinen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag aufgezeigt. Da die weitere Stellungnahme der Dres. B. und F. lediglich dazu dienen sollte, die Schlussfolgerungen infrage zu stellen, die der Sachverständige als Gehilfe des Gerichts aus den erhobenen Befunden gezogen hatte, stellt sich die angebliche Aufklärungsrüge in Wirklichkeit als ein durch § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 Alt 1 SGG ausgeschlossener Angriff auf die Beweiswürdigung dar. Die Würdigung unterschiedlicher ärztlicher Auffassungen zur Leistungsfähigkeit von Versicherten gehört wie die anderer sich widersprechender Beweisergebnisse zur Beweiswürdigung selbst (*Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 128 RdNr 7d mwN*). Hält das Gericht ein Gutachten für überzeugend, so darf es sich diesem anschließen, ohne ein weiteres Gutachten einholen zu müssen (*Pawlak in Hennig, SGG, Stand August 2007, § 128 RdNr 71*). Soweit die Klägerin sich gegen Feststellungen des Gutachters wendet, auf die sich das LSG gestützt habe, setzt sie diesen nur ihre eigene Beurteilung entgegen.
- 10 Hinsichtlich des Antrags der Klägerin auf Einholung einer Stellungnahme zur Verschreibung von Gehhilfen und der Art der Schmerztherapie durch die Dres. B. und F. hat die



Klägerin nicht dargelegt, dass das LSG ausgehend von seiner Rechtsauffassung sich zu dieser Beweiserhebung hätte gedrängt fühlen müssen. Hierzu hätte die Klägerin näher ausführen müssen, weshalb das LSG sich auf die von ihm erhobenen Beweise nicht hätte stützen dürfen, weil etwa die vorliegenden Gutachten grobe Mängel oder unlösbare Widersprüche enthalten oder von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgehen oder Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde des Gutachters geben (*vgl. BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9 mwN*). In der wiederholten Behauptung, die Schlussfolgerungen des Sachverständigen seien unzutreffend, liegt kein substantiierter Vortrag in diesem Sinne. Die Klägerin hat bereits die Rechtsauffassung des LSG nur unzureichend dargestellt, sodass schon aus diesem Grunde für das Beschwerdegericht nicht nachvollziehbar ist, weshalb sich das LSG von seinem Rechtsstandpunkt ausgehend zur weiteren Beweiserhebung hätte gedrängt fühlen müssen. Wie sich aus der Beschwerdebegründung ergibt, hat sich das LSG für seine Feststellungen zum Leistungsvermögen der Klägerin auf das von ihm eingeholte Gutachten des Orthopäden Dr. R. vom 28.2.2007 gestützt. Der Beschwerdebegründung lässt sich nicht entnehmen, dass mit der beantragten Stellungnahme zur Schmerztherapie und zur Verschreibung von Gehhilfen neue medizinische Tatsachen hätten geklärt werden sollen, die noch nicht der Beurteilung durch den Gutachter Dr. R. unterlagen. Hierzu hätte die Klägerin schon deshalb Näheres ausführen müssen, weil ausweislich ihrer Beschwerdebegründung von Dres. B. und F. bereits Atteste bzw. Berichte vom 22.6.2004 und 17.1.2006 vorgelegen hatten, bevor das Gutachten von Dr. R. erstellt wurde. Der Umstand, dass das Gutachten möglicherweise nicht die Ausführungen der behandelnden Ärzte bestätigte, musste für das LSG nicht Anlass sein, diese nach der Erstellung des Gutachtens nochmals zu hören. Der Beschwerdebegründung lässt sich jedenfalls nicht entnehmen, dass die Verschreibung von Gehhilfen und die Art der Schmerztherapie erst nach der Begutachtung als neue Tatsachen in das Verfahren eingeführt wurden und vom Gutachter nicht hatten berücksichtigt werden können. Letztlich rügt die Klägerin mit ihrem Vorbringen, dass das eingeholte Gutachten, auf das sich das LSG für seine Entscheidung stützte, nicht ihrer eigenen Beurteilung und der ihrer behandelnden Ärzte entsprach. Damit greift sie im Grunde die Beweiswürdigung durch das LSG an, zu der - wie bereits erwähnt - die Würdigung unterschiedlicher ärztlicher Auffassungen zählt.

11

Hinsichtlich des Antrags der Klägerin auf Einholung eines fachübergreifenden Sachverständigengutachtens hat die Klägerin ebenfalls keinen prozessordnungsgemäßen Beweis Antrag aufgezeigt. Sie hat nicht dargelegt, welche Tatsachen mit dem fachübergreifenden Sachverständigengutachten hätten geklärt werden sollen und weshalb nur durch ein solches Gutachten eine Entscheidungsgrundlage für das LSG gegeben gewesen wäre. Abgesehen davon, dass sie auch in diesem Zusammenhang nur bruchstückhaft auf die Rechtsauffassung des LSG eingeht, sodass schon aus diesem Grunde für das Beschwerdegericht nicht schlüssig nachvollziehbar ist, ob das Berufungsgericht sich zu dieser beantragten weiteren Beweiserhebung hätte gedrängt fühlen müssen, setzt die Klägerin auch hier im Wesentlichen nur ihre eigene Ansicht



gegen die des LSG bzw gegen die Beurteilung des vom LSG herangezogenen Sachverständigen. Damit ist aber nicht dargelegt, dass sich das LSG aus seiner Sicht zu der beantragten Beweiserhebung hätte gedrängt fühlen müssen.

- 12 Die soeben gemachten Ausführungen gelten hinsichtlich des Antrags, ein berufskundliches Gutachten einzuholen, entsprechend. Es fehlt schon an der Bezeichnung einzelner Tatsachen, die durch den beantragten Beweis hätten geklärt werden sollen. Auch in diesem Zusammenhang hat es die Klägerin versäumt, die Rechtsauffassung des LSG näher wiederzugeben, auf Grund deren das berufskundliche Gutachten aus der Sicht des Berufungsgerichts hätte eingeholt werden müssen. Im Wesentlichen trägt die Klägerin nur ihre eigene Rechtsauffassung vor und schließt daraus, dass aus ihrer Sicht die weitere Beweiserhebung hätte erfolgen müssen. Dies reicht aber nach den oben genannten Grundsätzen zur Begründung des geltend gemachten Verfahrensmangels nicht aus.
- 13 In Gesamtwürdigung des Beschwerdevorbringens ist festzustellen, dass die Klägerin im Wesentlichen erkennt, dass die Nichtzulassungsbeschwerde nicht dazu dient, die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung durch das Beschwerdegericht zu überprüfen. In Verkennung des Ziels der Nichtzulassungsbeschwerde stellt die Klägerin in ihrem Beschwerdeschriftsatz mehrere Beweisanträge, auf die daher nicht weiter einzugehen ist.
- 14 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 15 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

